



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (Bundesgesetzblatt S. 310 ber. S. 919, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 04.10.2021 folgende Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Isny im Allgäu, den Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf, wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder anderer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit durch Beschilderung vorgegeben ist, eine nach Parkzonen unterschiedliche, gestaffelte Gebühr erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift der Beschilderung bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2

Parkgebühren

- (1) Parkgebührenpflicht besteht in allen Zonen, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird, Montag bis Freitag jeweils von 09:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen. Das Parken auf entsprechend § 1 ausgeschilderten Wanderparkplätzen ist darüber hinaus auch in den Zeiträumen von Samstag 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Sonntags und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenpflichtig. Die Höchstparkdauer in Zone 1 beträgt drei Stunden, in Zone 2 und Zone 3 ein Tag. Elektrofahrzeuge erhalten an den öffentlichen Ladestationen nur während des aktiven Ladevorgangs Parkgebührenfreiheit.
- (2) Die Gebühren für das Parken betragen,
 - a) in Zone 1 jede 10 Minuten 0,20 €, gebührenfrei mit Isny Vignette (Standard oder Zone 2) bis zu 60 Minuten; mit der Isny Vignette (Zone 1) bis zu einem Tag;
 - b) in Zone 2 jede 10 Minuten 0,10 €, gebührenfrei mit Isny Vignette (Standard) bis zu drei Stunden; mit der Isny Vignette (Zone 1 oder Zone 2) bis zu einem Tag;
 - c) in Zone 3 jede 30 Minuten 0,10 €, gebührenfrei mit Isny Vignette (Standard, Zone 1 oder Zone 2) bis zu einem Tag.
 - d) Die gebührenfreie Parkdauer mit allen Arten der Isny Vignette beträgt auf dem Wanderparkplatz „Felderhalde“ maximal 60 Minuten.

(3) Isny Vignette

1. Die Isny Vignette (Standard) kann zum zeitlich begrenzten, kostenlosen Parken je nach Maßgabe in den Zonen genutzt werden. Die Jahresgebühr beträgt 40 €, die Halbjahresvignette kostet 25 € und die Monatsvignette 5 €.
2. Mit Hauptwohnsitz innerhalb der Zone 1 gemeldete Personen oder Betreiber eines Unternehmens innerhalb der Zone 1 erhalten je Wohneinheit oder Betriebsstätte eine Isny Vignette (Zone 1), welche für das Parken auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt während der gesamten parkgebührenpflichtigen Zeit gemäß Absatz 1 berechtigt. Für überdachte Parkplätze beträgt die Jahresgebühr 240 €, für nicht überdachte Parkplätze 120 €. Diese Vignette kann auf bis zu 3 Fahrzeuge ausgestellt werden. Gleichzeitig parkberechtigt ist nur ein Fahrzeug.
3. Auf schriftlichen Antrag kann eine Isny Vignette (Zone 2) erworben werden, die zum Parken auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt in der Zone 2 während der gesamten parkgebührenpflichtigen Zeit gemäß Absatz 1 berechtigt. Die monatliche Gebühr beträgt 35 € für überdachte Parkplätze und 20 € für nicht überdachte Parkplätze. Diese Vignette kann auf bis zu 3 Fahrzeuge ausgestellt werden. Gleichzeitig parkberechtigt ist nur ein Fahrzeug.
4. Mit dem Erwerb einer Isny Vignette entsteht kein Anspruch auf einen örtlich bestimmten oder freien Parkplatz. Die Anzahl der ausgegebenen Isny Vignetten kann von der Stadt Isny im Allgäu begrenzt oder zeitlich eingeschränkt werden. Die Nutzung der Isny Vignette auf dem Wohnmobilstellplatz ist ausgeschlossen. Auf dem Wanderparkplatz „Felderhalde“ besteht für alle Arten der Isny Vignette eine maximale kostenfreie Parkdauer von 60 Minuten. Darüber hinaus besteht Gebührenpflicht.

§ 3**Parkgebührenzonen**

Die Parkgebührenzonen sind wie folgt abgegrenzt:

Zone 1: Innerhalb des Isny Ovals und der Wehranlagen bzw. durch die Straßen Fabrikstraße, Untere Stadtmauer, Unterer Grabenweg, Schlossgraben und Grabenstraße;

Zone 2: Außerhalb Zone 1 in der Ausdehnung bis zu den Straßen Karl-Wilhelm-Heck-Straße, Rainstraße (Teil), Seidenstraße, Untere Achstraße, Reiffenstraße, Pfannenstiel, Schultesberg, Herrenbergweg und Bufflerweg sowie

Parkplätze der Zone 3, die durch entsprechende Beschilderung der Zone 2 zugeordnet werden;

Zone 3: Außerhalb von den Abgrenzungen der Zone 2 bis zur Bebauungsgrenze zum Außenbereich, in den Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf sowie gemäß § 1 entsprechend auf ausgeschilderten Wanderparkplätzen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 20.10.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister